



AG Bürgerliches Vermögensrecht II / 1

Die Pflichtverletzung. Vertragliche und vorvertragliche Schadensersatzansprüche.

Fall 1:

Herr Maroni (M) bestellt bei der Firma von Herrn Decker (D) Dachziegel. Wie vertraglich vereinbart, liefert D die Ziegel an und stapelt sie vor dem Haus des M. Beim Abladen vom LKW hantiert D so ungeschickt, dass ihm einer der Ziegel aus der Hand rutscht und dem M auf den Kopf fällt. M muss zur Heilung seines „Dachschadens“ 3.000,- Euro an seinen Arzt zahlen. Muss D diesen Schaden ersetzen?

Abwandlung: Wie vor, jedoch stapelt D die Ziegel jetzt gemeinsam mit seinem Arbeiter (A) vor dem Haus des M, und es ist der (sonst stets zuverlässige) A, der hierbei versehentlich einen Ziegel auf den Kopf des M fallen lässt. Welche Ansprüche hat M gegen A und/oder D?

Fall 2:

Frau Maroni (M) begibt sich am 5. Januar 2010 in den Supermarkt des Herrn Summa (S), um dort Lebensmittel einzukaufen. Unmittelbar hinter dem Eingang befindet sich die Obst- und Gemüseabteilung, in der M auf einem auf dem Boden liegenden Salatblatt ausrutscht, stürzt und sich ein Bein bricht. Dadurch entstehen ihr Arztkosten in Höhe von 3.000,- Euro. Nachdem langwierige Verhandlungen mit S zu keinem Ergebnis führen, erhebt M am 17. November 2013 Klage zum Landgericht Saarbrücken, mit der sie Ersatz ihrer Arztkosten und ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 2.500,- Euro fordert. S meint, ihn träfe kein Verschulden, da das Salatblatt „wohl von einem Kunden fallen gelassen worden“ sei. Außerdem erhebt er die Einrede der Verjährung. Welche vertraglichen Ansprüche hat M gegen S?

Fall 3:

Herr Dr. Günther (G) bewohnt mit seiner Ehefrau (E) eine schicke Altbauwohnung mit Dachterrasse in der Saarbrücker Innenstadt. Vertragsparteien des Mietvertrages sind G und der Hauseigentümer (H). Eines Tages erscheint der von G benachrichtigte H, um einen Defekt in der Deckenverkabelung des Wohnzimmers zu beheben. Er steigt auf eine Leiter und löst den an der Decke hängenden Kronleuchter, um an die Verkabelung zu gelangen. Aufgrund seines unachtsamen Verhaltens rutscht ihm die Lampe aus den Händen und fällt der ebenfalls anwesenden E auf den Kopf; diese muss zur Heilung 4.000,- Euro Arztkosten bezahlen. Hat E gegen H einen Schadensersatzanspruch?